

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bekanntmachung

an

die in Frankreich geborenen jungen Schweizerbürger.

Ein Dekret vom 19. Oktober 1939, im französischen Amtsblatt vom 27. Oktober 1939 veröffentlicht, setzt für die in Frankreich geborenen Ausländer das Optionsalter von 21 auf 18 Jahre herab. Die Ausländer, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Dekretes mehr als 18 und weniger als 22 Jahre alt sind, werden endgültig Franzosen, wenn sie nicht innert einer Frist von drei Monaten, von der Veröffentlichung des Dekretes an gerechnet, die französische Staatsangehörigkeit ausschlagen.

Infolgedessen müssen die in Frankreich geborenen Schweizer männlichen Geschlechts, um sich der französischen Staatsangehörigkeit zu entledigen, von jetzt an und während der Dauer des Krieges bzw. bis zur Aufhebung des angeführten Dekretes, binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkte, da sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, die französische Staatsangehörigkeit ausschlagen; dies jedoch nur dann, wenn auch die Mutter in Frankreich geboren ist oder wenn zwar beide Eltern ausserhalb Frankreichs geboren sind, jedoch in dem Zeitpunkte, da der Sohn das 18. Altersjahr erreicht, in Frankreich wohnen.

Die in Frankreich geborenen jungen Schweizerbürger männlichen Geschlechts, die heute schon im Alter zwischen 18 und 22 Jahren stehen und deren Mutter in Frankreich geboren ist oder deren beide ausserhalb Frankreichs geborenen Eltern in Frankreich wohnen, müssen, um sich der französischen Staatsangehörigkeit zu entledigen, diese bis spätestens zum 27. Januar 1940 vor dem französischen Konsulat, in dessen Bezirk sie wohnen, ausschlagen. Zur Ausschlagungserklärung sind folgende Aktenstücke beizubringen:

1. der Geburtsschein;
2. die Geburtsscheine des Vaters und der Mutter oder deren Eheschein, wenn darin deren Geburtsorte angegeben sind;
3. eine Bescheinigung, dass der Erklärende das Schweizerbürgerrecht besitzt;
4. nötigenfalls eine Bescheinigung über das schweizerische Militärverhältnis des Erklärenden;
5. eine vom gesetzlichen Vertreter des Erklärenden ausgestellte legalisierte Ermächtigung, wenn dieser weniger als 21 Jahre alt ist.

Die unter 3 und 4 angeführten Bescheinigungen werden, nach Vorweisung des Heimatscheins und des Dienstbüchleins oder eines gleichwertigen Schriftstücks, von der eidgenössischen Polizeiabteilung in Bern ausgestellt.

Die jungen Schweizerbürger, die dies betrifft, werden aufgefordert, so rasch als möglich die nötigen Bescheinigungen zu beschaffen und die Ausschlagungserklärung abzugeben, damit sie nicht ausser dem Schweizerbürgerrecht noch die französische Staatsangehörigkeit erlangen.

Auf Verlangen erteilt die eidgenössische Polizeiabteilung alle nötigen Auskünfte.

Bern, den 20. November 1939.

1631

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Polizeiabteilung.

Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Zweifelsfällen gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 28. Oktober 1937 über Warenhäuser und Filialgeschäfte.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 28. November 1939 folgenden Entscheid gefällt:

„Das Schuhgeschäft der Frau Wwe. F. Laim-Allemann, in Eichberg (Kanton St. Gallen), ist dem Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 über Warenhäuser und Filialgeschäfte unterstellt.“

Bern, den 2. November 1939.

1655

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Auslosung von Obligationen der 3¹/₂ % eidgenössischen Anleihe von 1932/33, Serien I/III.

Die Auslosung der auf 1. April 1940 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3¹/₂ % eidgenössischen Anleihe von 1932/33 wird **Donnerstag, den 28. Dezember 1939, 9 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern, stattfinden.**

Bern, den 1. Dezember 1939.

1655

Eidgenössische Finanzverwaltung.
Kassen- und Rechnungswesen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1939
Date	
Data	
Seite	802-803
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 147

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.